



Gemeinde Walenstadt

Heimreglement

vom 1. Oktober 2018¹

gültig ab 1. Januar 2019

¹ Gemeinderatsbeschluss, Geschäft Nr. 307/22-2018

Der Gemeinderat Walenstadt erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 32 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Walenstadt vom 8. April 2016 folgendes Reglement:

Heimreglement der politischen Gemeinde Walenstadt für die RivaCare AG

I. Allgemeine Bestimmungen

Trägerschaft

Art. 1

Die RivaCare AG ist Trägerin des kommunalen Alters- und Pflegeheims Riva. Die RivaCare AG kann auch weitere Heime in Walenstadt betreiben. Die Gemeinde Walenstadt ist Aktionärin der Trägerin und in dessen Verwaltungsrat vertreten.

Zweck

Art. 2

Die Einrichtungen der RivaCare AG bieten betagten und/oder pflegebedürftigen Einwohnenden der an der Trägerschaft beteiligten Gemeinde/n stationäre und teilstationäre Leistungsangebote mit einem auf die Bedürfnisse der Bewohnenden zugeschnittenen integrierten System.

Grundsatz

Art. 3

Die Einrichtungen der RivaCare AG stehen unter politisch und religiös neutraler Führung.

II. Organisation

Verwaltungsrat

Art. 4

Die Gemeinde Walenstadt nimmt ihre Aufsichtsrechte im Rahmen ihrer Aktionärsenschaft wahr.

Die unmittelbare Aufsicht über die Einrichtungen der RivaCare AG wird vom Verwaltungsrat der RivaCare AG wahrgenommen. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere

- a) die Wahl der Geschäftsführung der RivaCare AG;
- b) der Erlass und die Änderung des Organisationsreglements des Verwaltungsrates der RivaCare AG;
- c) die Festlegung der Taxen unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.

Organisation

Art. 5

Der Verwaltungsrat der RivaCare AG erlässt ein Organisationsreglement.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der RivaCare AG decken mit ihrer fachlichen Qualifikation den medizinischen, pflegerischen, sozialen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Bereich sowie Betreuungs- und Betagtenfragen ab.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der RivaCare AG sind nicht verwandtschaftlich oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung verbunden. Die Geschäftsleitung, deren Stellvertretung und die übrigen Mitarbeitenden sind nicht Mitglieder des Verwaltungsrates der RivaCare AG.

Leistungsvereinbarung

Art. 6

Die Aufgaben der Trägerschaft sind in der Leistungsvereinbarung mit der Trägerschaft enthalten.

III. Pensionsverhältnis

Aufnahmebedingungen

Art. 7

In den Einrichtungen von RivaCare AG werden in erster Linie Einwohnende der an der Trägerschaft beteiligten Gemeinde/n aufgenommen. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können jederzeit Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Aufnahme und Eintritt

Art. 8

Über die Aufnahme entscheidet die für Einrichtungen der RivaCare AG zuständige Geschäftsleitung.

Für die Aufnahme werden Kriterien der Pflegebedürftigkeit, der Ressourcen der Person und ihrer Angehörigen, des Alters, des Wohnsitzes und des Anmeldedatums berücksichtigt.

Pensionsvertrag

Art. 9

Der Verwaltungsrat der Trägerschaft legt den Pensionsvertrag fest. Dieser regelt namentlich das Folgende:

- Beginn und Dauer des Pensionsvertrags
- Anrecht der Bewohnenden auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.
- Regelmässige Einstufung der Pflegebedürftigkeit
- Möblierung der Zimmer
- Taxen
- Versicherungen
- Wahl der Ärztin, des Arztes
- Religiöse Betreuung

IV. Taxen

Taxen

Art. 10

Die Pensionstaxe wird erhoben für die Grundleistungen im Bereich der Hotellerie (Wohnen).

Die Pflorgetaxe wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Die Betreuungstaxe wird erhoben für die persönliche Betreuung.

Im Weiteren können für Zusatzleistungen (wie Medikamente, ärztliche Behandlung) weitere Taxen erhoben werden.

Abwesenheiten der Bewohnenden berechtigen im Grundsatz zu einer Reduktion der Pensionstaxe und einem Entfall der Pflege- und Betreuungstaxe.

Einzelheiten regeln der Pensionsvertrag und die massgebliche Taxordnung.

Änderung der Taxen

Art. 11

Änderungen der Taxen werden unter Wahrung der Kündigungsfrist vor Inkrafttreten den Bewohnenden schriftlich bekannt gegeben.

V. Beschwerden

Klagen und Beschwerden

Art. 12

Klagen über Mitbewohnende und Mitarbeitende der Einrichtungen der Trägerin sind der Geschäftsleitung vorzubringen.

Beschwerden von Bewohnenden und Mitarbeitende gegen die Geschäftsleitung können dem Verwaltungsrat vorgebracht werden.

Beschwerde gegen die Trägerschaft können bei der zuständigen Stelle der Gemeinde Walenstadt vorgebracht werden.

Soweit nicht Privatrecht Anwendung findet, richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 13

Das Heimreglement vom 16. Mai 2013 wird aufgehoben.

Genehmigung

Art. 14

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Art. 15

Das Reglement wird als Bestandteil des Gesamtkonzepts der Ausgliederung des Alters- und Pflegeheims Riva in die gemeinnützige Aktiengesellschaft RivaCare AG bezeichnet.

Das Heimreglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 1. Oktober 2018.

8880 Walenstadt, 3. Oktober 2018


Politische Gemeinde Walenstadt
Gemeinderat Walenstadt

Der Gemeindepräsident



Angelo Umberg

Der Gemeinderatsschreiber



Kevin Mollet

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. Oktober 2018 bis 13. November 2018.